

## **3. Sperren und Bußen**

### **3.1 spieltechnischer Bereich:**

Der Turnierleiter des SJR bzw. der Spielleiter/Wettkampfleiter vor Ort ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnierordnung (TO), sowie Regelwidrigkeiten neben den wertungstechnischen Bestimmungen zu Partien und Wettkämpfe zu ahnden.

### **verhaltenstechnischer Bereich:**

Der Vorsitzende des SJR bzw. der Veranstaltungsleiter vor Ort ist verpflichtet, fehlerhaftes Verhalten nach den Bestimmungen zu ahnden.

### **3.2** Bei vorliegenden triftigen Gründen (Verstöße gegen die TO, unsportliches Verhalten, Genuss von Rauschmitteln, Verstoß gegen das Alkohol- und Rauchverbot, grober Unfug und Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen) können Einzelspieler wie folgt bestraft werden:

#### **3.2.1 im spieltechnischen Bereich:**

- => Belehrung
- => Verwarnung
- => Verlusterklärung von Partien

#### **3.2.2 im verhaltenstechnischen Bereich:**

- => Belehrung
- => Verwarnung
- => Ausschluss vom Turnier
- => Entzug der Spielberechtigung nach 3.3

### **3.3** Die Festsetzung einer Sperre oder Buße ist dem Betroffenen (bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten), dem Verein und dem zuständigen Schachbezirk (Jugendleiter des Bezirks) schriftlich mitzuteilen. Gegen die Festsetzung (Sperre / Buße) ist Protest zulässig. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.

### **3.4** Für Proteste und Spruchverfahren im *spieltechnischen Bereich* stehen folgende Instanzen zur Verfügung:

#### **3.4.1** bei allen Turnieren außer den unter 3.4.2 aufgeführten Turnieren:

- => Turnierleiter des SJR bzw. Wettkampfleiter vor Ort
- => Vorstand des SJR

#### **3.4.2** Blitzmeisterschaft

- => der Turnierleiter des SJR bzw. der benannte Wettkampfleiter vor Ort.

Die Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

Der Turnierleiter bzw. Wettkampfleiter hat seine Entscheidung mündlich zu verkünden und zu begründen. Seine Rechte beschränken sich auf Verweis, Verwarnung und Verlusterklärung von Partien.

### **3.5** Für Proteste und Spruchverfahren im *verhaltenstechnischen Bereich* stehen folgende Instanzen zur Verfügung:

#### **3.5.1** Vorstand des SJR

#### **3.5.2** Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter hat seine Entscheidung mündlich zu verkünden und zu begründen. Seine Rechte beschränken sich auf Belehrung, Verwarnung und Ausschluss vom Turnier.

Eine schriftliche Begründung der Entscheidung des Veranstaltungsleiters ist nach Punkt 3.3 dieser Ordnung nachträglich vom Vorstand des SJR zu verfassen und zu verteilen.

**3.6** Für Proteste ist vorab eine Gebühr zu entrichten und zwar:

=> Protest beim Turnierleiter des SJR 10, - €

=> Protest beim Vorstand des SJR 25, - €

Wird dem Protest entsprochen, wird die Gebühr erstattet. Wird dem Protest nicht entsprochen, verfällt die Gebühr.

Proteste sind grundsätzlich schriftlich einzureichen, ausgenommen der genannten Turniere unter 3.4.2 (Blitzmeisterschaft).

**3.7** Proteste bei allen außer den unter 3.4.2 genannten Turnieren (Blitzmeisterschaft) sind innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang einer Entscheidung einzulegen. Der Turnierleiter des SJR kann hierzu ggf. einen Termin setzen (Datum des Poststempels). Bei den unter 3.4.2 genannten Turnieren sind Proteste bis zum Beginn der nächsten Runde, bzw. bis Beendigung des Turniers einzureichen.

Nach Abschluss eines Turniers sind Proteste nicht mehr zulässig.

**3.8** Eine Sperre soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Sperren von mehr als einem Jahr Dauer können nur von der Jugendversammlung verhängt werden. Da Einsprüche und Proteste gegen verhängte Sperren keine aufschiebende Wirkung haben, kann der Vorstand des SJR eine vorläufige Ausnahme-Spielgenehmigung erteilen.